

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT**  
**Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen**  
**2700 Wiener Neustadt, Ungargasse 33**



WBL2-J-08210/008

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00  
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn

(0 26 22) 9025

Durchwahl

Datum

Barbara Trenker

41635

04. Mai 2010

Betrifft

Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern für die Jahre 2010 und 2011, Verordnung

### Präambel

Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), Elstern und Eichelhäher sind Rabenvögel, die als Nahrungsopportunisten zu den Gewinnern der Kulturlandschaft zählen. Sie profitieren vielerorts von der Art menschlicher Landbewirtschaftung und können dann unnatürlich hohe Bestandesdichten erreichen. Eier und Jungvögel bzw. Jungwild zählen zur bevorzugten Beute aller Rabenvögel. Ob sie dadurch die Bestände ihrer Beutetiere beeinträchtigen, hängt entscheidend von der Dichte der Rabenvögel ab.

Die Eingriffe sind besonders hoch, wo Beutetieren in der Agrarlandschaft keine oder nur streifenweise Deckung zur Verfügung steht, die von den Rabenvögeln systematisch abgesehen wird. Deshalb besteht das Erfordernis, in die Rabenvögelpopulationen reduzierend einzugreifen, insbesondere dort, wo sie als „Gewinner“ der Intensivlandwirtschaft hohe Dichten erreichen und zum Problem für die „Verlierer“ der Kulturlandschaft werden.

Kritiker der Bejagung von Rabenvögeln unterstellen dennoch immer wieder, dass Bestandszahlen von Rabenvögeln mit der Habitatqualität ihrer potentiellen Beutetiere korrelieren. Hierzu ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass die Rabenvögel als Opportunisten anzusehen sind, weswegen in der heutigen Kulturlandschaft mit einem großen Nahrungsangebot diese Behauptung der Grundlage entbehrt. Nur bei Spezialisten unter den Prädatoren (= Beutegreifern) kontrolliert das Beuteangebot die Räuberdichte und nicht umgekehrt. Es ist bekannt, dass Opportunisten selbst bei einem Überangebot anderer Nahrung auch Beute nehmen, die sich „nebenbei“ anbietet und leicht zu fangen ist. Dramatische Auswirkungen sind vor allem in stark ausgedünnten Populationen möglich. Dort wo z.B. auf 300 oder 400 ha nur zwei Rebhuhnpaare brüten, reicht es aus, wenn ein Gelege von Rabenvögeln geplündert wird. Wenn zudem einige Küken des verbleibenden Gesperres geschlagen oder gerissen werden, beziehungsweise durch nasskalte Witterung zur Schlupf- und Aufzuchtzeit ums Leben kommen, tritt keine Erholung der Population ein. Derart unter Druck befindliche Vorkommen sind im so genannten „predator pit“ („Räuberloch“), was durch ungünstige Lebensraumbedingungen oder in Populationen am Rand des natürlichen Verbreitungsareals zusätzlich gefördert wird.

Parteienverkehr: Dienstag von 07:30 - 12:00 und 16:00 - 19:00 Uhr, Freitag von 07:30 - 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten nach Terminvereinbarung

DVR 0059650

Bankverbindung: Raiffeisenbank Wiener Neustadt, Konto-Nr. 604, BLZ 32937

Internet: [www.noe.gv.at/bh](http://www.noe.gv.at/bh) - E-Mail: [jagd-agrar.bhwb@noel.gv.at](mailto:jagd-agrar.bhwb@noel.gv.at) - Telefax: 02622/9025-41631

Eine infolge von Biotopveränderungen selten gewordene Art, die nun in suboptimalen Lebensräumen existieren muss, ist dort einem höheren Feinddruck ausgesetzt als in ihrem Optimalbereich.

Die Auswirkungen der Prädatoren werden dann umso schwerwiegender, je weiter die Dichte der jeweiligen Beutepopulation absinkt. Opportunisten und Generalisten in hoher Abundanz ist auch die Kontrolle einer zahlenmäßig sehr geringen Beutetierpopulation noch möglich. Selbst ein mögliches (regionales) Aussterben einer Art (wie für das Braunkehlchen beschrieben) hat keinerlei Einfluss auf die Dynamik der opportunistischen Räuberpopulationen.

Insbesondere wenn mehrere opportunistische oder generalistische Beutegreiferarten eine im „predator pit“ befindliche Beutetierart nutzen, oder wenn es infolge opportunistenfreundlicher Ausgangsbedingungen (Lebensraum, Nahrungsüberangebot) zu (räumlich beschränkten) Massierungen kommt, sind die Auswirkungen auf die Beutetierpopulation gravierend.

Entscheidende Verbesserungen der Lebensbedingungen für die Verlierer der Kulturlandschaft sind zumindest kurzfristig trotz vielfacher Hegemaßnahmen nicht wirklich zu erwarten. So wird es beispielsweise kaum zu einer Rückkehr zur für das Rebhuhn optimalen Dreifelderwirtschaft kommen.

Gegenwärtig ist aus fachlicher Sicht eine deutliche Verringerung des Prädatorendrucks auf in ihrem Bestand bereits bedrohte oder deutlich im Rückgang befindliche bodenbewohnende Arten kurz- und mittelfristig das „Machbare“ im diesbezüglichen Artenschutz.

Neben der Möglichkeit gemäß § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zulassen und weiters Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 gemäß § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 zulassen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 92 NÖ Jagdgesetz 1974 auch die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern durch Verordnung erteilen.

Die genannten Rabenvögel fallen seit August 2008 unter das „nichtjagdbare Federwild“. Das Fangen und Töten von Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähe), Elstern und Eichelhähern ist – wie oben erwähnt – unter Beachtung der geltenden jagdrechtlichen Bestimmungen nur nach Ausnahmebestimmungen (Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörden) zulässig. Die Raben- und Nebelkrähen können demnach, so eine derartige Verordnung erlassen wurde, vom 1.7. bis 31.3. unter Berücksichtigung der Weidgerechtigkeit mit dem Jagdgewehr erlegt werden. Elstern und Eichelhäher haben vom 1.8. bis 15.3. Schusszeit. Das Fangen von Krähenvögeln im Krähenfang ist nur gestattet, wenn ebenfalls dafür Ausnahmebestimmungen in Form von Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden in Kraft sind.

Der Krähenfang (Krähenkorb) ist eine selektive Fangvorrichtung und daher entsprechend der EU-Richtlinie 79/409/EWG als zulässig anzusehen. Die Selektion ergibt sich einerseits durch die Bauweise und Größe der Einflugöffnung andererseits durch den Menschen. Die Endselektion erfolgt durch den Menschen aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974 und der NÖ Jagdverordnung.

Das Aufstellen eines Krähenfanges ist bei Vorliegen einer solchen Ausnahmebestimmung, nämlich einer Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde für den Krähenfang, nicht gesondert bewilligungspflichtig.

Eine jagdfachliche Begutachtung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates für den Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse nachvollziehbar gegeben sind und die Beutetiere der Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher im Bezirk Wiener Neustadt in ihrem Bestand gefährdet sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 8 Z. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 liegen vor, insbesondere weil gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 lit. d leg. cit. der Schutz der Beutetiere diese Ausnahme rechtfertigt und neben einer Ausnahme von den Schonvorschriften auch die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen wesentlich dazu beitragen würde, dass das Schutzziel für die Beutetiere entsprechend erreicht wird.

Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher sind sehr intelligente Tiere. Bei einer ausschließlichen Bejagung mittels der Schusswaffe ist eine effiziente Reduktion der Besatzdichte kaum zu erreichen. Nach Beschuss halten sich die Vögel längere Zeit außerhalb der Schussweite, bleiben jedoch in der Nähe ihrer „Futterplätze“. Dies bedingt, dass maximal eine kurzfristige Vertreibung der Tiere erfolgt, die aber keinen nachhaltigen Einfluss auf deren Bestandesdichte nach sich zieht. Insofern besteht zu einer Bejagung mittels Kastenfallen zum Lebendfang keine Alternative.

Krähenfänge dürfen nur während der festgesetzten Schusszeiten verwendet werden. Damit wird die Bestimmung des § 73 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974, nach der die Zeiten außerhalb der festgesetzten Schusszeiten als Schonzeiten gelten, während welcher diese Wildarten weder verfolgt, noch gefangen, noch erlegt werden dürfen, nicht außer Kraft gesetzt.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt nachstehende Verordnung erlassen:

## **Verordnung**

### **§ 1**

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erlaubt für die Jagdjahre **2010 und 2011** im Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher.

### **§ 2**

Krähenfänge dürfen nur innerhalb der nachstehenden Zeiträume verwendet werden:

<b>für Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)</b>	<b>von 1. Juli 2010 bis 31. März 2011,</b>
<b>für Elstern und Eichelhäher</b>	<b>von 1. August 2010 bis 15. März 2011.</b>

### § 3

Krähenfänge für den Lebendfang von Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Sie müssen über mindestens eine Sitzstange verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können.

### § 4

Die in Krähenfängen gefangenen Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen.

### § 5

Die Krähenfänge sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Unbeabsichtigte gefangene Vögel sind unverzüglich freizulassen.

### § 6

Das Erlegen der gefangenen Vögel ist in die Abschussliste einzutragen. Zur Kontrolle ist der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt über deren Verlangen Auskunft zu erteilen, die Abschussliste vorzulegen und der Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.

### § 7

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 25 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, mit einer Geldstrafe bis zu € 7.000.-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft.

### § 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt in Kraft.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§ 92 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974

#### **Hinweise:**

##### Gesetzliche Bestimmung über die Verwendung von Krähenfängen:

*Krähenfänge sind Kastenfallen. Kastenfallen dürfen gemäß § 31 NÖ Jagdverordnung nur von Personen verwendet werden, die*

- 1. eine gültige Jagdkarte besitzen,*
- 2. in den vorangegangenen zehn Jagdjahren mindestens drei Jahre hindurch im Besitze einer niederösterreichischen Jagdkarte waren oder den Besuch eines vom*

NÖ Landesjagdverband abzuhaltenden Schulungskurses über die ordnungsgemäße Handhabung nachweisen,

3. in der Lage sind, die aufgestellten Fallen zur Vermeidung von Quälerei des Wildes in kurzen Zeitabständen, mindestens aber täglich, zu überprüfen und
4. eine schriftliche Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten – bei Jagdgesellschaften des Jagdleiters – besitzen.

Konstruktionshinweise für den Krähenfang:

Als Baumaterial werden verwitterte oder dunkel gebeizte 5/8-er oder 5/5-er Staffeln und punktgeschweißtes oder doppelt geknüpftes Gitter mit einer Maschenweite von mindestens 40 mm und maximal 45 mm verwendet. Werden kleinere Maschenweite verwendet, sind geeignete Öffnungen für das selbstständige Entfliegen von Kleinvögeln anzubringen. Die Drahtstärke muss etwa 3 mm betragen. Verzinktes Gitter glänzt und blendet, dunkles mattschwarzes Gitter ermöglicht einen besseren Durchblick (die Krähen erkennen das Lock- und Nahrungsangebot besser). Die Falle ist durch lockeres Buschwerk oder lockeres Verhängen der Fallenwände mit Astwerk zu verblenden, um das unbeabsichtigte Anfliegen anderer Vögel zu vermeiden. Die Einflugsöffnung ist auf 16 cm durch entsprechend lange, glatte und am in die Öffnung ragenden Ende abgerundete Rundstäbe, die schräg nach unten in die Falle weisen, zu begrenzen. Individuelle Abänderungen wie etwa ausreichend große Eingangstüren sind möglich.

Kleinere Fangfallen:

Werden im Fachhandel erhältliche Krähenfänge oder diesen nachgebaute Krähenfänge verwendet, sind die produktionsspezifischen Verwendungshinweise zu beachten. Es dürfen in kleinen Fallen aber keine lebende Lockvögel sondern nur Locknahrung und Lockattrappen verwendet werden.

Standortwahl:

Bewährt haben sich für Rabenvögel relativ frei einsehbare Plätze mit nahe stehenden hohen Bäumen. Bei der Standortwahl, die durch Versuche herauszufinden ist, ist auch an Spaziergänger und illegale Beschädigungen durch Jagdgegner zu denken. Störungen könnten durch Aufstellung des Krähenfanges in entsprechend eingefriedeten Bereichen minimiert werden bzw. an Örtlichkeiten, die von begangenen Wegen aus nicht einsehbar sind.

Locknahrung/Lockattrappen:

Weißer Eier, Aufbrüche, Fallwild mit viel sichtbarem Schweiß.  
Schlachtabfälle dürfen nicht verfüttert werden!  
Als Lockvögel können auch Tierattrappen verwendet werden.

Wichtig:

Die Entnahme der gefangenen Rabenvögel soll erst in der Dunkelheit erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass keine in Freiheit befindlichen Rabenvögel Beobachter sein können. Ein oder zwei Tiere bleiben als Lockvögel im Krähenfang. Die Lockvögel müssen täglich mit Nahrung und frischem Wasser versorgt werden.

Ergeht an:

**34. Stadtgemeinde Ebenfurth , z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 39, 2490 Ebenfurth**

**mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,**

1. Gemeinde Bad Schönau, z. H. des Bürgermeisters, Kurhausstraße 8, 2853 Bad Schönau  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
2. Gemeinde Eggendorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 106, 2492 Eggendorf  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
3. Gemeinde Hochwolkersdorf, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Dorfstraße 3, 2802 Hochwolkersdorf  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
4. Gemeinde Hohe Wand, z. H. des Bürgermeisters, Ortsstraße 33, 2724 Hohe Wand  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
5. Gemeinde Hollenthon, z. H. des Bürgermeisters, Hollenthon 12, 2812 Hollenthon  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
6. Gemeinde Katzelsdorf, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Hauptstraße 47, 2801 Katzelsdorf  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
7. Gemeinde Lichtenegg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 22, 2813 Lichtenegg  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
8. Gemeinde Matzendorf-Hölles, z. H. des Bürgermeisters, Kirchengasse 1, 2751 Matzendorf  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
9. Gemeinde Miesenbach, z. H. des Bürgermeisters, Miesenbach 240, 2761 Miesenbach  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
10. Gemeinde Muggendorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 1, 2763 Muggendorf  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
11. Gemeinde Rohr im Gebirge, z. H. des Bürgermeisters, Rohr im Gebirge 24, 2663 Rohr im Gebirge  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
12. Gemeinde Waidmannsfeld, z. H. des Bürgermeisters, Schulstraße 20, 2763 Waidmannsfeld  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
13. Gemeinde Walpersbach, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 127, 2822 Walpersbach  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
14. Gemeinde Weikersdorf am Steinfeld, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 115, 2722 Weikersdorf am Steinfeld  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
15. Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn, z. H. des Bürgermeisters, Wr. Neustädter Straße 1, 2721 Bad Fischau-Brunn  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
16. Marktgemeinde Bromberg, z. H. des Bürgermeisters, Markt 2, 2833 Bromberg  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
17. Marktgemeinde Bad Erlach, z. H. des Bürgermeisters, Fabriksgasse 1, 2822 Bad Erlach  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
18. Marktgemeinde Felixdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 31, 2603 Felixdorf  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
19. Marktgemeinde Gutenstein, z. H. des Bürgermeisters, Markt 100, 2770 Gutenstein  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,

20. Marktgemeinde Hochneukirchen-Gschaidt, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 26, 2852 Hochneukirchen  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
21. Marktgemeinde Krumbach, z. H. des Bürgermeisters, Marktstraße 17, 2851 Krumbach  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
22. Marktgemeinde Lanzenkirchen, z. H. des Bürgermeisters, Schulgasse 63, 2821 Lanzenkirchen  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
23. Marktgemeinde Lichtenwörth, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 1, 2493 Lichtenwörth  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
24. Marktgemeinde Markt Piesting, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 1, 2753 Markt Piesting  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
25. Marktgemeinde Pernitz, z. H. des Bürgermeisters, Gentschgasse 1, 2763 Pernitz  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
26. Marktgemeinde Schwarzenbach, z. H. des Bürgermeisters, Markt 4, 2803 Schwarzenbach  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
27. Marktgemeinde Sollenau, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2601 Sollenau  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
28. Marktgemeinde Theresienfeld, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2604 Theresienfeld  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
29. Marktgemeinde Waldegg, z. H. des Bürgermeisters, Waldegg 246, 2754 Waldegg  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
30. Marktgemeinde Wiesmath, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 2, 2811 Wiesmath  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
31. Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 50, 2722 Winzendorf  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
32. Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, z. H. des Bürgermeisters, Marktzentrum 1, 2752 Wöllersdorf  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
33. Marktgemeinde Zillingdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausstraße 2, 2492 Zillingdorf  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
35. Stadtgemeinde Kirchschatl in der Buckligen Welt, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2860 Kirchschatl in der Buckligen Welt  
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
36. Herrn Peter Sallmannshofer, Klausbach 9, 2663 Rohr im Gebirge
37. Herrn Ing. Simon Riess, Miesenbach 196, 2761 Miesenbach
38. Herrn Franz Leithner, Nr. 9, 2763 Muggendorf
39. Herrn Werner Spinka, Marktplatz 8, 2753 Markt Piesting
40. Herrn D.I. Dr. Johann Blaimauer, Leithagasse 24, 2492 Zillingdorf
41. Herrn Josef Knautz, Grazer Straße 55, 2604 Theresienfeld
42. Herrn Franz Scherz, Hauptstraße 79, 2821 Ofenbach
43. Herrn Alois Schwarz, Annaberg 17, 2811 Wiesmath
44. Herrn Hubert Kager, Berggasse 1, 2853 Bad Schönau
45. Herrn Friedrich Beiglböck, Maltern 22, 2852 Hochneukirchen-Gschaidt
46. An die Jagdgesellschaft Rohr im Gebirge, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Johann Leitner, Nr. 9, 2663 Rohr im Gebirge

47. An die Jagdgesellschaft Kehlhof, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Krahulec Friedrich, Klausbach 11, 2663 Rohr im Gebirge
48. Herrn Franz Schweiger, Gegend 1, 2663 Rohr im Gebirge
49. Herrn Otto Schreier, Gobergasse 31/2, 1130 Wien
50. Herrn Bruno Gruber, Nr. 66, 2663 Rohr im Gebirge
51. Herrn Dr. Stephan Stockert, Tiefental 2, 2663 Rohr im Gebirge
52. Herrn Michael Schweiger, Klausbach 16, 2663 Rohr im Gebirge
53. Herrn Florian Stifter, Nr. 8, 2663 Rohr im Gebirge
54. Herrn Franz Schweiger, Klausbach 12, 2663 Rohr im Gebirge
55. Herrn Franz Pfaffl, Schulgasse 32, 2100 Stetten
56. Herrn Dr. Peter Bruck, Mühlweg 15, 2305 Eckartsau
57. Herrn Dr. Karl Maria Arco, Hedwiggasse 2, 1020 Wien
58. Herrn Josef Grimus, Klausbach 1, 2663 Rohr im Gebirge
59. Herrn Johann Thron, Langseite 3, 2663 Rohr im Gebirge
60. Herrn Erich Reichl, Markt 46, 3193 St. Aegydt am Neuwalde
61. Herrn Andreas Grabner, Hernsteiner Straße 21, 2753 Markt Piesting
62. Herrn Franz Stift, Habsburgerstraße 43, 2500 Baden
63. Herrn Peter Riedmüller, Wiener Straße 10, 3170 Hainfeld, NÖ
64. Herrn Hermann Zöchling, Zellenbach 6, 2663 Rohr im Gebirge
65. Herrn Johann Schiefer, Winsaberg 7, 2663 Rohr im Gebirge
66. Frau Christiana Marschall, Zellenbach 7, 2663 Rohr im Gebirge
67. Herrn Johann Schweiger, Gegend 131, 2663 Rohr im Gebirge
68. Herrn Dipl.-Ing. Hubertus Fladl, Agnesstraße 51/3, 3400 Klosterneuburg
69. Herrn Peter Wieser, Langseite 4, 2663 Rohr im Gebirge
70. Herrn Ferdinand Gaupmann, Gegend 9, 2663 Rohr im Gebirge
71. Herrn Josef Schiefer, Nr. 46, 2663 Rohr im Gebirge
72. An die Jagdgesellschaft Miesenbach Dürre Wand, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Christian Postl, Nr. 25, 2761 Miesenbach
73. An die Jagdgesellschaft Gutenstein V Weissenbach, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Braun Bernd, Hauptstraße 1, 2372 Gießhübl bei Wien
74. An die Jagdgesellschaft Miesenbach Kaltenberg, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Schwebler Mathias, Kaiserstr. 81/2/16, 1070 Wien VII
75. An die Jagdgesellschaft Wandbach, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Stefan Machacek, Rudolf Sieder-Straße 17, 2753 Markt Piesting
76. Herrn Martin Jansch, Klostertal 5, 2770 Gutenstein
77. Herrn Rudolf Pospichal, Mariahilferstraße 121, 1060 Wien
78. Herrn Franz Krof, Hermesstraße 73, 1130 Wien
79. Herrn Georg Bucher, p.A. Gutsverwaltung Miesenbach 93, 2761 Miesenbach
80. Herrn Ing. Kurt Hofer, Klostertal 4, 2770 Gutenstein
81. Herrn Klaus Jansch, Klostertal 5a, 2770 Gutenstein
82. Herrn Mag. Florian Hofer, Klostertal 4, 2770 Gutenstein
83. Herrn Mag. Wolfgang Zacherl, Hollandstr. 9/10, 1020 Wien
84. Herrn Franz Mitterhöfer, Hausberggasse 22, 7212 Forchtenstein
85. Herrn Ing. Robert Alfons, Untergrödl 149, 2533 Klausen-Leopoldsdorf
86. Herrn DI. Dr. Wolfgang Chaloupek, Jagdverwalter, Langenloiser Straße 217, 3500 Krems
87. Herrn Friedrich Holzer, Längapiesting 9, 2770 Gutenstein
88. Herrn Johann Raganitsch, Klostertal 20, 2770 Gutenstein
89. Herrn Helmut Kühmayer, Wr. Neustädterstraße 102, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn
90. Herrn Leopold Nagy, Hasnerstraße 20/1/6, 1160 Wien
91. Herrn Alois Reiterer, Blumentalgasse 35a, 2721 Bad Fischau-Brunn

92. Herrn Adolf Ullrich, Bauerngasse 42, 7035 Steinbrunn
93. Herrn Rigobert Cerny, Längapiesting 12, 2770 Gutenstein
94. An die Jagdgesellschaft Gutenstein VII Markt und Vorderbruck, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Welehorski Horst, Hönigsbergg. 11, 2540 Bad Vöslau
95. An die Jagdgesellschaft Gutenstein III Joglgraben, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Roland Palfy, Siegfried Ludwig Straße 16, 2753 Markt Piesting
96. An die Jagdgesellschaft Muggendorf Kreuth I, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Dr. Wanzenböck Michael, Markt 82, 2770 Gutenstein
97. An die Jagdgesellschaft Muggendorf Kreuth II, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Wimpissinger Thomas, Trazerberggasse 18, 1130 Wien
98. An die Jagdgesellschaft Pernitz, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Padelek Paul, Petersberg 1, 2763 Pernitz
99. Herrn Mag. Johannes-Ulrich Becker von Buch, Am Bromberg 11, 38685 Langelshelm/Lautenthal
100. Herrn Mag. Herbert Kullnig, Tiefenfucha 43, 3508 Paudorf
101. Herrn Ing. Stefan Leithner, Muggendorf 9, 2763 Pernitz
102. Herrn Dr. Robert Willvonseder, Geyerstraße 1, 2763 Pernitz
103. Herrn Franz Gollinger, Vorderbruck 11, 2770 Gutenstein
104. Herrn Johann Grabenweger, Thal 11, 2763 Muggendorf
105. Herrn Christian Peter Kotz, p.A. Herrn Ing. Karl Wöhrer, Waldgasse 5, 2560 Grillenberg
106. Herrn Dr. Andreas Foglar-Deinhardstein, Bäckerstr. 18/17, 1010 Wien I
107. Herrn Josef Hainthaler, Atz 12, 2763 Muggendorf
108. Herrn Ernst Hoyos, Markt 1, 2770 Gutenstein
109. Herrn Ing. Herbert Plangl, Brucknergasse 7, 2603 Felixdorf
110. Herrn Karl Herzog, Nr. 1, 2763 Muggendorf
111. Herrn Dipl.-Ing. Klaus Gotsmy, Karl Schmid Str. 21, 3390 Melk
112. Frau Vera Kienast, Leopoldauer Platz 37, 1210 Wien
113. Herrn Ing. Georg Wurzinger, Kitzberghöhe 4, 2763 Waidmannsfeld, Neusiedl
114. Herrn Dipl.-Ing. Georg Grimm, p.A. Herrn Ludwig Reszner, Pottensteinerstraße 29, 2763 Pernitz
115. Herrn Ing. Werner Stuchetz, Komzakgasse 14/2, 2500 Baden
116. Herrn Dipl.-Ing. Johannes Wimmer, Pummeggasse 10-12, 3002 Purkersdorf
117. Herrn Andreas Gass, Zemlinskygasse 78, 1238 Wien
118. Herrn Peter Gössl, Ahornngasse 7, 2751 Steinabrückl
119. Herrn Hubert Meixner, Föhrengasse 19, 2752 Wöllersdorf
120. Herrn Michael Halbauer, Broditschgasse 1, 2700 Wiener Neustadt
121. Frau Rosa Hütthaler, Nr. 19, 2763 Muggendorf
122. Herrn Karl Gschaidner, Thal 6, 2763 Pernitz, NÖ
123. Herrn Franz Berger, Waidmannsbachstr. 28, 2761 Miesenbach
124. Herrn Dr. Reinhard Sock, Maurer Lange Gasse 32, 1230 Wien
125. An die Jagdgesellschaft Dürnbach, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Franz Kizlink, Alfred Hoechstatter Gasse 7, 2700 Wr. Neustadt
126. die Jagdgesellschaft Dreistetten, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Friedrich Schober, Hauptstraße 56, 2753 Dreistetten
127. die Jagdgesellschaft Maiersdorf, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Haslinger Josef, Maiersdorf 187, 2724 Hohe Wand
128. An die Jagdgesellschaft Muthmannsdorf, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Linsberger Richard, Hauptstraße 154, 2723 Winzendorf-Muthmannsdorf
129. An die Jagdgesellschaft Oed, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Josef Steiner, Reichenthal 108a, 2761 Miesenbach

130. die Jagdgesellschaft Stollhof, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Baumgartner Walter, Stollhof 70, 2724 Hohe Wand
131. An die Jagdgesellschaft Waldegg, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Friedrich Panzenböck, Oskar Helmerstraße 60, 2754 Waldegg
132. Herrn Ing. Josef Schmied, Reiterstraße 16, 2753 Markt Piesting
133. Herrn Fritz Mitterböck, Dürnbach 58, 2754 Waldegg
134. Herrn Johann Postl, Nr. 89, 2761 Miesenbach
135. Herrn Martin Schmoelz, Emmerberg 2, 2722 Winzendorf
136. Herrn Ing. Peter Dorner, Aigner Straße 4, 2560 Hernstein
137. Herrn Friedrich Schmid, Wopfing 272, 2754 Waldegg
138. Herrn Dipl.-Ing. Friedolin Hietel, Unterhöfen 30, 2872 Mönichkirchen
139. Herrn Hubert Legenstein, Bergstraße 49, 2732 Oberhöflein
140. Herrn Franz Hasenöhr, Wienerstraße 24/1, 2352 Gumpoldskirchen
141. Herrn Dkfm. Fridolin Angerer, Balbersdorf 92, 2761 Miesenbach
142. Frau Stefanie Toifl, Balbersdorf 90, 2761 Miesenbach
143. An die Jagdgesellschaft Ebenfurth, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Öhlerer Kurt, K. Mayer-Gasse 5-7, 2483 Ebreichsdorf
144. An die Jagdgesellschaft Untereggendorf, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Karl Hirschler, Hauptstraße 28, 2492 Eggendorf
145. An die Jagdgesellschaft Lichtenwörth, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Gneist Helmut, Scheiterlege 1, 2493 Lichtenwörth
146. An die Jagdgesellschaft Zillingdorf, z. Hd. des Jagdleiters Herrn DI Dr. Blaimauer Johann, Hauptstraße 81, 2492 Zillingdorf
147. Herrn Josef Kampichler, Hauptstraße 122, 2492 Eggendorf
148. Herrn Johann Füßl, Hauptstraße 68, 2492 Zillingdorf
149. Herrn Dipl.-Ing. Hubertus Suttner, Schloßplatz 1, 2481 Achau
150. An die Jagdgesellschaft Hölles, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Erich Zöhling Herr Zöhling Erich, Hauptstraße 19, 2751 Matzendorf-Hölles
151. An die Jagdgesellschaft Matzendorf, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Johann Litsch, Am Teichweg 2, 2751 Matzendorf-Hölles
152. An die Jagdgesellschaft Sollenau, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Franz Frisch, Bahngasse 12, 2601 Sollenau
153. An die Jagdgesellschaft Steinabrückl, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Schweng Adolf, Wassergasse 9, 2751 Wöllersdorf-Steinabrückl
154. An die Jagdgesellschaft Theresienfeld, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Josef Knautz, Grazer Straße 55, 2604 Theresienfeld
155. An die Jagdgesellschaft Winzendorf, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Schmutzer Rudolf, Hauptstraße 67, 2722 Winzendorf-Muthmannsdorf
156. An die Jagdgesellschaft Wöllersdorf, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Bruckner Karl, Vöslauerstraße 2, 2540 Großau
157. An die Jagdgesellschaft GÜPI Großmittel, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Friedrich Wallner, Steinfeldg. 6, 2525 Schönau/Tr.
158. Herrn Stephan Klauser, Burgstallstraße 114, 2723 Muthmannsdorf
159. An die Jagdgesellschaft Frohsdorf, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Johannes Fingerlos, Amselgasse 31, 2821 Frohsdorf
160. An die Jagdgesellschaft Bad Erlach, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Josef Kremsl, Wr. Neustädter Straße 35, 2822 Erlach
161. An die Jagdgesellschaft Haderswörth, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Ing. Johann Karnthaler, Ufergasse 12, 2822 Bad Erlach
162. An die Jagdgesellschaft Kleinwolkersdorf, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Franz Bernhart, Wassergasse 191, 2821 Lanzenkirchen

163. An die Jagdgesellschaft Klingfurth, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Reinhard Hundsmüller, Nr. 177, 2822 Walpersbach
164. An die Jagdgesellschaft Ofenbach, z. Hd. der Jagdleiterin Frau Jeitler Irene, Ofenbach Waldgasse 6, 2821 Lanzenkirchen
165. An die Jagdgesellschaft Walpersbach, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Heinrich Braunstorfer Herrn Heinrich Braunstorfer, Hauptstraße 32, 2822 Walpersbach
166. An die Jagdgesellschaft ÖBF Kuhwald, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Josef Mild, Hochbergstraße 182, 7212 Forchtenstein
167. An die Jagdgesellschaft Wr. Neustädter Armen- und Bürgerspitalsstiftung, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Georg Zielbauer, Zehnergasse 4/7/3, 2700 Wiener Neustadt
168. Herrn Andreas Fehr, Harrathof 39, 2822 Erlach
169. Herrn Gerald Seidler, Röstofenstraße 409, 2823 Pitten
170. Herrn Ernst Wurmbrand-Stuppach, Frohsdorf 26, 2821 Lanzenkirchen
171. Herrn Dipl.-Ing. Stefan Schenker, Mariensee 62, 2870 Aspangberg-St.Peter
172. Herrn Ing. Gerhard Poppinger, Kollonitschgasse 3/1/15, 2700 Wr. Neustadt
173. An die Jagdgesellschaft Katzelsdorf, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Alois Salzer Herrn Alois Salzer, Hauptstraße 96, 2801 Katzelsdorf
174. An die Jagdgesellschaft Hochwolkersdorf, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Hammerl Martin, Hackbichl 13, 2802 Hochwolkerdorf
175. An die Jagdgesellschaft Bromberg, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Geisl Eduard, Oberschlatten 8, 2833 Bromberg
176. An die Jagdgesellschaft Hollenthon, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Schwarz Ferdinand, Gleichenbach 23, 2812 Hollenthon
177. An die Jagdgesellschaft Lichtenegg I, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Mayrhofer Johann, Tafern 12, 2813 Lichtenegg
178. An die Jagdgesellschaft Lichtenegg II, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Trimmel Gerhard, Thal 38, 2813 Lichtenegg
179. An die Jagdgesellschaft Schwarzenbach, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Mößner Franz, Alm 68, 2803 Schwarzenbach
180. An die Jagdgesellschaft Wiesmath, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Schwarz Josef, Neuris 2, 2811 Wiesmath
181. An die Jagdgesellschaft Schönwald Blochberger, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Anton Huber, Dr. Karl Rennergasse 6/3/2, 7332 Kobersdorf
182. An die Jagdgesellschaft Wurzwald, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Alfred Scherhammer, Sonnenhof 1, 7332 Kobersdorf
183. An die Jagdgesellschaft Schönwald Esterhazy, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Heinz Mican, Purgleitnergasse 22, 2700 Wiener Neustadt
184. Herrn Gerhard Wurmbrand-Stuppach, Stickelberg 16, 2812 Hollenthon
185. Herrn Ing. Hans Pichler, Römersee 62, 7202 Pöttsching
186. Frau Luise Stelzer, Neumühle 1, 2811 Wiesmath,
187. Herrn Robert Böhm, Schwarzenbach 121, 2803 Schwarzenbach
188. Herrn Dr. Blasius Somogyi, Franz Stornogasse 9, 7000 Eisenstadt
189. An die Jagdgesellschaft Bad Schönau, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Schrammel Josef, Maierhöfen 13, 2853 Bad Schönau
190. An die Jagdgesellschaft Aigen, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Gremmel Rudolf, Aigen 52, 2860 Kirchschiag/BW.
191. An die Jagdgesellschaft Kirchschiag, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Herbert Beisteiner, Seiserstraße 45, 2860 Kirchschiag/BW.
192. An die Jagdgesellschaft Lembach, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Freiler Ernst, Lembach 5, 2860 Kirchschiag/BW.

193. An die Jagdgesellschaft Stang, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Pürrer Markus, Reußenbachweg 28, 2860 Kirchsschlag/BW.
194. Herrn Helmut Zottel, Ungerbach 41, 2860 Kirchsschlag/BW.
195. Herrn Kurt Sauer, Hauptplatz 13, 2860 Kirchsschlag/BW.
196. An die Jagdgesellschaft Hochneukirchen, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Alois Stübegger, Hattmannsdorf 7, 2852 Hochneukirchen-Gschaidt
197. An die Jagdgesellschaft Gschaidt, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Brandstetter Josef, Ulrichsdorf 10, 2852 Hochneukirchen-Gschaidt
198. An die Jagdgesellschaft Krumbach, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Kerschbaumer Johann, Reingrub 15, 2851 Krumbach
199. Herrn Ing. Karl Laschtowiczka, Egg 1, 2851 Krumbach
200. Herrn Felix Bleier, Marktplatz 17/1/4, 2380 Perchtoldsdorf
201. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
202. Herrn BJM Dir. Werner Spinka, Obmann des Bezirksjagdbeirates, Marktplatz 8, 2753 Markt Piesting
203. Abteilung Agrarrecht
204. Abteilung Forstwirtschaft
205. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
206. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, Peischinger Str. 17, 2620 Neunkirchen
207. Bezirkshauptmannschaft Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
208. Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf, Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf
209. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwartzstr. 50, 2500 Baden
210. Stadt Wiener Neustadt, z.H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2700 Wiener Neustadt
211. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
212. Ing. Michael Christian, Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
213. Ing. Reinhard Kornfeld, Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
214. Ing. Anton Rübenbauer, Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
215. Ing. Norbert Sauerwein, Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann

Dipl.-Ing. W a g n e r

elektronisch unterfertigt